

BStGer RR.2020.142 vom 7. Oktober 2020

Bundesstrafgericht, 2020-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2020.142

FR: TPF RR.2020.142 du 7 octobre 2020

IT: TPF RR.2020.142 del 7 ottobre 2020

Regeste

Auslieferung an Deutschland. Rückweisungsurteil des Bundesgerichts. Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Erwägungen

E. 2

Juli 2020 (act. 4) geltend gemachte zeitliche Aufwand als angemessen erscheint, weshalb ihm für das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht an- tragsgemäss ein Honorar von Fr. 3'000.– (inkl. Barauslagen und 7.7 % MwSt.) auszurichten ist;

- der Beschwerdeführer verpflichtet ist, Honorar und Kosten des Anwalts an das Bundesstrafgericht zu vergüten, wenn er später zu hinreichenden Mitteln gelangt (Art. 65 Abs. 4 VwVG);

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.